

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint wochentlich nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 5000 Mark. Einzelne Nummern 200 Mark.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14674.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Anfündigungsteil 400 Mark, die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 800 Mark, unter Eingangsfrist 1000 Mark. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Zeichnungslisten der Verwaltung der Staatsforsten und der Bundeskulturzentralbank, Jahresbericht und Rechnungsabfchluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Holzplanen auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 107

Mittwoch, 9. Mai

1923

Die französische Justiz als Dirne des Militarismus.

Das Urteil im Krupp-Prozess.

Werden, 8. Mai.
Nach mehr als zweifündiger Beratung wurde gegen 6 Uhr das Urteil im Krupp-Prozess gesprochen. Es erließen Krupp v. Bohlen und Halbach 15 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Strauß 10 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Harnwig 15 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Decker 15 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Schäffer 20 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Bauer 20 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Schröpfer 20 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Direktor Gung 20 Jahre Gefängnis, 100 Mill. M. Geldstrafe, Betriebsführer Groß 10 Jahre Gefängnis, 50 Mill. M. Geldstrafe, Betriebsratsmitglied Müller 6 Monate Gefängnis.

Von den 23 Schuldfragen sind 21 mit Ja beantwortet worden. Die Angeklagten sind sowohl eines Komplottes, wie auch der Störung der öffentlichen Ordnung für schuldig befunden worden. Die Verurteilung erfolgte bei allen Angeklagten einstimmig mit Ausnahme von Krupp v. Bohlen und Direktor Strauß, die mit 3 gegen 2 Stimmen verurteilt wurden. Müller wurde von der Anklage des Komplottes mit 3 gegen 2 Stimmen freigesprochen und nur wegen Störung der öffentlichen Ordnung zu der sechsmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt.

Dieses Urteil ist eine glatte Ungeheuerlichkeit. Es wird nur verständlich aus dem Gesichtswinkel, daß die französische Politik von sich selbst die Schuld ableiten will, die riesengroß auf ihr liegt. Der Einbruch ins Ruhrgebiet ist an sich schon eine friedensverletzende Handlung, die von jedem nicht entweichenden Lande wahrscheinlich als Kriegsverstoß aufgefaßt worden wäre. Aber die Art, wie die französische Militärbehörde ihre einzelnen Truppen verurteilt, wird geradezu zu einer Besatzung für diese selbst, wie für die friedliche Bevölkerung. Der Deutnant, der das Kommando „Fener!“ gab, was sich in Gefahr gelaugt haben, trotzdem sie zweifellos nicht bestand. Aber die höhere Schuld trifft sicher nicht ihn, sondern den unverantwortlichen Leichtsinn der höheren Kommandostellen, die den Deutnant mit zehn Mann diese Stunden lang in der peinlichen Situation beließ, ohne ihn abzulösen, ohne ihm auch nur neue Weisungen zuzulassen. Diese militärische Unterlassung trägt die Hauptschuld an dem Unheil vom Karntnberg. Die ungeheuerlichen Strafen, die das Kriegsgericht verhängte, sind kein Beweis für das Gegenteil, sondern nur ein Ableitungsmanöver. Wie der französische Militarismus mit dem Leben der Kruppischen Arbeiter spielt, so spielt das Kriegsgericht mit dem Schicksal der Kruppdirektoren. Aber das Urteil wird nirgends in der Welt als ein Rechtsbruch angesehen werden, sondern nur als Ausdruck der Gewalt, welche die Franzosen ausüben und als Recht maskieren. Das Urteil von Werden und das Urteil von Mainz gegen die sozialdemokratischen Gewerkschaftler und Eisenbahner reihen sich ein in die große Kette der Vergewaltigungen, deren sich der französische Militarismus schuldig macht. Aber auch hier gilt das Wort von dem Krug, der nur so lange zum Wasser geht, bis er bricht!

Die Reichsregierung zum Urteil.

Berlin, 8. Mai.
Amlich wird zu dem Urteil im Krupp-Prozess erklärt: In unerhöhter Verunsicherung über ihre eigenen Opfer zu Gericht gesessen und ein Urteil gesprochen, das die erste Katastrophe durch eine zweite verdrängen soll. Ein Gericht, das kein Gericht ist, weil es keine Spur von Recht hat, auf deutschem Boden Recht zu sprechen, hat ein Urteil gefällt, das kein Urteil ist, sondern reine Gewalttat. Nicht die Mörder der

14 deutschen Bergarbeiter, die am Karntnberg dem französischen Militarismus schuldlos zum Opfer fielen, hat die französische Militärjustiz verurteilt, sondern 10 ehrenhafte vaterlandsliebende deutsche Bürger, Männer, die nicht einmal an der feindlichen Demonstration der Krupp-Arbeiter gegen den militärischen Raubüberfall auf ihre Arbeitsstätten beteiligt waren, sind mit maßlosen Strafen belegt worden. Mit einem Schrei des Entsetzens wird dieses Schreckensurteil in Deutschland aufgenommen werden, mit einem Schrei der Empörung muß es in der ganzen Welt, wo nicht das Gefühl für Menschlichkeit aufgewacht ist, zurückgewiesen werden. Nicht Recht zu finden galt es hier für das französische Militärgericht, sondern sich in den Dienst machthaberischer Gewaltpolitik zu stellen.

Die französische Justiz hat sich damit unverschämlich zur Dirne des französischen Militarismus gemacht. Die Richter haben sich selbst verurteilt, und niemand wird ihnen den Platz am Pranger weiden, auf den sie sich selbst gestellt haben. Ruhrgebiet und Rheinlande werden, das sind wir gewiß, auch diesem beispiellosen Terror ihrer Weisungen nicht erliegen, sondern in gleicher Tatkraft und Opferbereitschaft, wie bisher alle Schichten der Bevölkerung an den Tag gelegt haben, verharren, bis Recht wieder Recht geworden ist.

Der Reichspräsident hat an das Direktorium und den Betriebsrat der Krupp-Werke in Essen folgendes Telegramm gerichtet: Direktorium und Betriebsrat der Krupp-Werke Essen. Aufs tiefer empfand, erhalte ich die Nachricht von dem Nachdruck des französischen Militarismus, der den Vorhängen des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Direktoriums sowie des Betriebsrates der Krupp-Werke zu unerhöhten schweren Freiheitsstrafen verurteilt. Dieser jeder Menschlichkeit Hochnsprechende Gewaltakt wird abgelehnt, wo noch Gefühl für Recht und Gerechtigkeit besteht, mit Entschiedenheit und Verachtung aufgenommen werden und in der Geschichte der Völker als eines der häßlichsten Beispiele rohesten Unter-

drückung des Rechts durch brutale Gewalt weiterleben.

Der Reichskanzler Cuno hat an das Direktorium und den Betriebsrat der Kruppischen Werke in Essen ein Telegramm gerichtet, in dem es heißt: Der Verdener Spruchgericht hat die Schuld an dem Essener Arbeitermord nicht von den französischen Gewalthabern nehmen, an deren Stelle nun Mitglieder des Direktoriums und des Betriebsrates stehen sollen. Wir werden nicht müde werden, darauf hinzuwirken, daß den Verurteilten baldigst die Freiheit wiedergegeben wird.

Auch der Reichsminister des Äußeren, Dr. v. Rosenfeld, hat an Krupp v. Bohlen und Halbach ein Telegramm gerichtet, in dem er seiner Empörung über das Urteil Ausdruck verleiht.

Die Begründung des Staatsanwalts.

Über die Vorgänge der letzten Tage der Verhandlung ist noch folgendes nachzutragen: In der letzten Verhandlung im Krupp-Prozess ergab der Staatsanwalt sofort das Wort und sagte aus: In den Ereignissen des 17. und 31. März sehe er den Beweis für das Bestehen eines vorbereiteten geheimen Komplottes und von Mordanschlägen gegen die Sicherheit der Besatzungsstruppen. Am Ostermontag sei außerdem eine Störung der öffentlichen Ordnung erfolgt. Alle Ereignisse des 31. März hätten sich nach einem vorher genau vorbereiteten Plane abgepielt. Der ganze Kulminationspunkt der Arbeiterkassette beweise eine Art Mobilisation, die von der „Obwartin“ genannten Polizei organisiert worden sei. Für alle diese Dinge sei das Direktorium und sein wahrer Präsident Krupp v. Bohlen-Halbach verantwortlich.

Bezeichnend für die Tatsache, daß sich alles nach einem festen Plane abgepielt habe, sei das Abwerfen der Flugblätter, die zweifelslos im Propagandabureau der Kruppischen Werke gedruckt worden seien, noch nach dem Schießen. Die Direktoren seien intelligente Leute und hätten gewußt, was es geben müßte, wenn die Massen der Arbeiter auf die Straße geschickt würden.

Zu den einzelnen Angeklagten übergehend hielt es der Staatsanwalt durch die Aus-

lagen der französischen Soldaten für erwiesen, daß das Mitglied des Betriebsrates Müller vom bestehenden Plane gewußt und danach gehandelt habe. Auch Neße sei, daß er die Menge aufgereizt habe. Auch Groß habe von den Plänen vorher Kenntnis gehabt. Schröpfer und Ruy hätten den Befehl zum Feuern der Sirenen gegeben. Aber in wessen Auftrag? In dem der verantwortlichen Direktoren und ihres Hauptes Krupp v. Bohlen-Halbach. An ihrer Hand ließe das Blut der toten Arbeiter und der mißhandelten französischen Soldaten.

Nach etwa halbfündiger Rede stellte der Staatsanwalt den gestern bereits gemeldeten Straf Antrag.

Ein verhängnisvolles Mißverständnis.

Als erster Verteidiger ergab der Rechtsanwalt Dr. Wolff aus Berlin in französischer Sprache das Wort und sagte u. a. aus: In diesem Prozeß handle es sich nicht um politische Fragen, um die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Ruhrbesetzung. Die Aufgabe der Verteidigung müsse sich darauf beschränken, zu zeigen, daß die gegen die Angeklagten erhobenen Vorwürfe unbegründet seien. Der Verteidiger wies sodann auf das gute Einvernehmen hin, das schon mehr als hundert Jahre zwischen der Bevölkerung und der Besatzung stets bestanden habe. Weder die Besatzung habe ein Interesse daran gehabt, einen Zwischenfall herbeizuführen und ihre Arbeiter in die französischen Angeln zu jagen, noch würde die politische und sozial unabhängige Besatzung einer solchen Aufforderung Folge geleistet haben. Der Verteidiger und Betriebsrat hätten sich darüber einig gewesen, trotz einer Besetzung den Betrieb so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Infolge einiger kleiner Zwischenfälle sei am 17. März beschloffen worden, im Falle einer Besetzung der Fabrik durch die Franzosen die Sirenen ertönen zu lassen. Um aber ein Zusammenstoß der großen Menschenmengen zu verhindern, sei beschloffen worden, die Sirenen zu teilen und im Falle einer Besetzung nur die Arbeiter der beteiligten Bezirke zu verhängen. So sei am 31. März verfahren worden.

Der Befehl zum Ziehen der Sirenen sei erst gegeben worden, nachdem der Betriebsrat die Verantwortung dafür übernommen hätte, daß die französischen Soldaten nicht belästigt werden würden.

Die Mitglieder der Direktion hätten keinen Anlaß gehabt einzuschreiten, zumal die Haltung der Menge durchaus friedlich gewesen sei. Allerdings sei Krupp v. Bohlen-Halbach nur Vorsitzender des Aufsichtsrates, also nicht der Verwaltungsrates, wie ihn das französische Recht kenne. Er sei also für die letztgenannte Körperschaft nicht verantwortlich. Jedenfalls handle es sich beim ganzen Vorfall nicht um ein Komplott oder um Mordanschläge ähnlichen Charakters. Ganz außer Frage stehe die Verantwortlichkeit des Betriebsratsmitgliedes Müller.

Die Tragik der Geschichte vom 31. März liege darin, daß der Dolmetscher die Worte Müllers falsch verstanden und falsch an den Leutnant weitergegeben habe.

Der Verteidiger plädierte schließlich auf Freisprechung aller Angeklagten. Um 11 Uhr trat eine Pause in den Verhandlungen bis 2 Uhr ein.

Das Plädoyer Moriauds.

Nach der Mittagspause erhielt der schweizerische Rechtsanwalt Moriaud aus Genf das Wort, der in der Vormittagspause vom Verteidiger Wolf als der einzige Unparteiliche bezeichnet worden war.

Zu Beginn seines Plädoyers sagte Moriaud, daß er mit tiefer Bewegung vor einem französischen Gericht auf deutschem Boden stehe, um eine Sache zu verteidigen, welche von der Anklage mit übertriebener Strenge behandelt werde. Er betonte seine Liebe für Frankreich, an das ihn viele Bande schon lange Jahre

Ein englisches Ultimatum an Rußland.

London, 9. Mai.

Bessern ist der Sowjetregierung eine britische Note zugestellt worden. Aber die Reuter meldet: In der britischen Note an die Sowjetregierung wird diese der ständigen flagranten Verletzungen der Bedingungen des englisch-russischen Handelsabkommens beschuldigt, obwohl versprochen wurde, von feindseligen Aktionen oder derartigen Propaganda Abstand zu nehmen. Es wird auf die antienglischen Maßnahmen von Sowjetbehörden in Asien, besonders in Persien, Afghanistan und Indien verwiesen. Aus amtlichen russischen Dokumenten wird angeführt, welche Zusammenhänge und welche Pläne über die Unterdrückung der russischen mit Waffen gemacht worden seien. Die Einstellung dieser Maßnahmen wird gefordert, ferner eine Entschädigung für gegen britische Untertanen begangene Mißtaten und für die Inhaftnahme britische Fischdampfer an der Kurantstraße.

Die Note sagt weiter: Es sei Zeit, daß der Sowjetregierung klargemacht werde, daß sie nicht ungefragt in militärischer Weise gegen britische Untertanen und britische Schiffe auftreten dürfe. Es wird die Zurücknahme der beleidigenden Antworten der Sowjetregierung auf die britischen Verurteilungen betreffend die Verurteilung von Gesellschaften gefordert.

Am Schluß heißt es: Wenn die Sowjetregierung nicht binnen zehn Tagen sich verpflichtet, diesen Forderungen voll und bedingungslos zu entsprechen, wird die britische Regierung es als ausgemacht ansehen, daß die Sowjetregierung die Aufrechterhaltung der bestehenden Beziehungen nicht wünscht und wird sich durch die Verpflichtungen des englisch-russischen Handelsabkommens nicht mehr gebunden erachten.

Diese Note an Rußland, die von einigen Blättern als Ultimatum der Regierung bezeichnet wird, erregt in der Presse großes Aufsehen. „Times“ und „Morningpost“ begrüßen in Leitartikeln den Schritt der Regierung. „Times“ schreiben: Die britische Regierung beendige eine Tage, die seit langem unerträglich war. „Morningpost“ sagt, Lord Curzon habe in seiner Rolle an die Bolschewiken klargestellt, daß die britische Regierung am Ende ihrer Geduld angelangt sei. Es sei nicht anzunehmen, daß die Bolschewiken die notwendigen Garantien geben würden, und es sei daher zu erwarten, daß die Regierung Polen aus Moskau zurückberufen und die bolschewistischen Spione und Propagandisten, die sich jetzt in London aufhalten, heimjagen werde. Entweder sei das bolschewistische Rußland ein ehrenvoller Staat und verdiene die jure Anerkennung, oder es sei unehrenhaft und müsse entsprechend behandelt werden.